

Bekanntgabe
des
Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
über
das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH betreibt im Konsortium mit der Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG die Entwicklung der im bergrechtlichen Bewilligungsfeld Römerberg-Speyer befindlichen Erdöllagerstätte. Auf den beiden Betriebsplätzen (CP 1 und CP 2) erfolgt auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und Zulassungen eine Gewinnung von Erdöl. Zur weiteren Erkundung und Entwicklung der Lagerstätte soll die Tiefbohrung Römerberg 10 auf dem zugelassenen Betriebsplatz CP 2 abgeteuft werden.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 beantragte die Neptune Energy Deutschland GmbH die Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau.

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen der geplanten Tiefbohrung Römerberg 10 in ihrer Größe, Ausdehnung und Wirkintensität nicht als erheblich zu bewerten sind. Diese Einschätzung berücksichtigt insbesondere, die technische Ausführung, die Lage in einem Industriegebiet, sowie die mehrjährigen Erfahrungen des laufenden Betriebs.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, den 30.09.2021
Im Auftrag

gez.

(Holsten Hübner)